

Stifter:
Bundesverband
Deutscher Pathologen

Werner-Schlake-Stiftung
c/o Bundesverband
Deutscher Pathologen
Robert-Koch-Platz 9
10115 Berlin
Tel.: 030 3088197 - 0
Fax.: 030 3088197 - 15
E-Mail: stiftung@pathologie.de
www.pathologie.de/stiftung

Stiftungssatzung der Werner-Schlake-Stiftung

beschlossen am 18.10.2017 durch den Vorstand des Bundesverbandes Deutscher Pathologen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung Werner-Schlake-Stiftung mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung und der Studentenhilfe und in diesem Zusammenhang die Unterstützung des Kampfes gegen Krebs (§ 52 Abs. 2 AO). Bei speziellen Fragestellungen fördert die Stiftung auch die Wissenschaft und Forschung im vorgenannten Bereich. Die Stiftung möchte zu einer interdisziplinären und multiprofessionellen Medizin beitragen und legt zur Verwirklichung ihres Zwecks einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung junger ÄrztInnen im Bereich der Pathologie und Neuropathologie sowie verwandter Fachgebiete (Onkologie, Biologie).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Ausschreibungen von Stipendien in diesem Zusammenhang für den besonders qualifizierten Nachwuchs z.B. in der Pathologie, Neuropathologie, Onkologie und Biologie.
 2. Vergabe von Mitteln für die Förderung von Projekten in der Aus- und Weiterbildung von Nachwuchs in diesen Bereichen.
 3. Verleihung von Ehrungen an den besonders qualifizierten Nachwuchs und deren Ausbilder in der Aus- und Weiterbildung für ihr Engagement und ihre ärztlichen Leistungen.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.



§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter (Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.) und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Alleiniges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(3) Vorstand der Stiftung sind der amtierende Präsident des Bundesverbandes Deutscher Pathologen e.V., der erste stellvertretende Vorsitzende des Bundesverbandes Deutscher Pathologen e.V. und der zweite stellvertretende Vorsitzende des Bundesverbandes Deutscher Pathologen e.V. sowie der Schatzmeister des Bundesverbandes Deutscher Pathologen e.V. Falls der Bundesverband Deutscher Pathologen e.V. aufgelöst werden sollte oder sich aus sonstigen Gründen keine Stiftungsvorstandsmitglieder mehr entsenden lassen, ernennt die rechtliche Nachfolgeorganisation des Bundesverbandes Deutscher Pathologen e.V. den Stiftungsvorstand. Sofern keine Nachfolgeorganisation des Bundesverbandes Deutscher Pathologen e.V. besteht, erfolgt die Ernennung des Vorstandes durch die Deutsche Krebsgesellschaft e.V.



(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, die sich an seiner Amtszeit im Bundesverband Deutscher Pathologen e.V. ausrichtet und vier Jahre beträgt. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. An den Sitzungen bzw. an den schriftlichen Verfahren haben sich mindestens drei der vier Vorstandsmitglieder zu beteiligen.

(2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines ersten Stellvertreters den Ausschlag.

(3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und ggf. dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Der Änderungsbeschluss der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des



ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf Sitzungen des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Krebsgesellschaft e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in Hildesheim.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Prof. Dr. med. K.-F. Bürrig
Vorsitzender des Stiftungsvorstands